

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0475

Zuständig: Fachbereich Bürgerservice
Verfasser: Schmiemann, Sandra



Ahaus, 12.04.2016

Beratungsfolge

Rat	03.05.2016	TOP: 4.1	öffentlich
Rat	02.06.2016	TOP: 6.1	öffentlich

Beratungsgegenstand

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 24.12.2004

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende

Satzung

**zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 24.12.2004
(in der Fassung vom 26.11.2009) vom _____**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Ahaus am _____ folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 24.12.2004 in der Fassung vom 26.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnung der Stadt Ahaus waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Insbesondere werden in nachfolgenden Fällen entsprechende Ausnahmen erteilt:

- Bei Personen die vorwiegend in Ahaus gewohnt haben und nur aufgrund des Alters, einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim, Hospiz oder eine gleichwertige Einrichtung gezogen sind.
- Bei Ehepartnern die nicht mehr in Ahaus leben, aber die mindestens eine Wahlgrabstätte (keine Schlicht- oder Reihengräber) auf einem städtischen Friedhof besitzen, in der schon der Ehepartner bestattet ist.

- Bei Kindern (auch volljährige), deren Eltern in Ahaus leben. Gleiches gilt, wenn die Eltern bereits verstorben sind, in Ahaus auf einem städtischen Friedhof beigesetzt sind und in dieser Wahlgrabstelle eine Zubeerdigung möglich ist.
- Bei Eltern, deren Kinder Einwohner der Stadt Ahaus sind.

2. § 5 Abs. 3 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

j) Hunde mitzuführen, mit Ausnahme von Blindenhunden.

3. § 6 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 erhalten folgende Fassung, Abs. 11 wird neu eingefügt:

(2)

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-5 und Abs. 10 finden keine Anwendung. Dasungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

4. § 7 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung, Abs. 5 und 6 werden neu eingefügt:

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Das Bestattungsunternehmen erhält nach der Grabvergabe den Auftrag für den Friedhofsgärtner zum Grabaushub. Dieser ist dem Friedhofsgärtner durch das Bestattungsunternehmen, spätestens 2 Werktage vor der beabsichtigten Bestattung zu übergeben.

(4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag Hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 16a sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Bestattungsunternehmen hat die Verrottbarkeit einer Überurne bei jeder Bestattung nachzuweisen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

6. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, müssen diese sofort unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen. Vorgefundene Urnen werden geöffnet und die enthaltene Asche unterhalb der Sohle ohne Urne wieder beigesetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist für Erdbestattungen und für Aschebeisetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Bestattungsgesetzes NRW beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.

8. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen.

9. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

- e) Ehrengrabstätten
- f) Muslimische Grabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
- g) Anonyme Grabstätten, Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte
- h) Pflegefreie Grabstätten in Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Baumbestattungsgräber und Schlichtgräber

10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung, Abs. 5 wird neu eingefügt:

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen eines verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

11. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen eines verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

12. § 16 a wird neu eingefügt:

§ 16 a
Muslimische Grabstätten

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen dieser Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf vorhandenen muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Es handelt sich um Wahl- oder Reihengrabstätten zur Eigenpflege, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25/30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Die Beisetzung in der Grabstätte kann ohne Sarg in einem Leinentuch nach § 9 Abs. 1 erfolgen.
- (4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

13. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
**Anonyme Grabstätten und Grabstätten für
Totgeburten und Leibesfrüchte**

Anonyme Grabstätten und Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Die Lage anonymer Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Eine individuelle Kennzeichnung anonymer Grabstätten und Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte ist nicht gestattet.

14. §§ 17 a, 17 b und 17 c werden neu eingefügt:

§ 17 a
Pflegefreie Grabstätten in Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- und Wahlgrabstätten in sogenannten Sarg- oder Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit eingeschränkter bzw. ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Die einheitliche Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig bzw. nur an den vorgegebenen Ablagestellen erlaubt. Eine Kennzeichnung der Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen wird durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig veranlasst und durchgeführt. Beschaffung und Einbau der Grabmale in den Sarggemeinschaftsgrabanlagen obliegt den Nutzungsberechtigten im Rahmen dieser Friedhofssatzung.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Rahmen der Grabnutzungsgebühr umgelegt.
- (3) In Sarggrabgemeinschaftsanlagen, in denen eine eingeschränkte flächenmäßig vorgegebene eigene Gestaltungsmöglichkeit durch die Nutzungsberechtigten auf Wunsch besteht, hat die Pflege dieser Teilfläche durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu erfolgen. Der Wunsch nach eigener Gestaltungsmöglichkeit kann jederzeit gegenüber der Friedhofsverwaltung widerrufen werden. Diese Teilfläche wird dann gestalterisch dem Gesamtcharakter der Grabgemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung angepasst. Diese teilweise Gestaltungsmöglichkeit hat keine Auswirkung auf die Grabnutzungsgebühr.

§ 17 b Baumbestattungsgräber

(1) Baumbestattungsgräber sind Urnenwahlgrabstellen in denen jeweils bis zu 2 Urnen im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden können, jedoch ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Die einheitliche Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) ist nur an den vorgegebenen Ablagestellen erlaubt, eine Kennzeichnung der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig veranlasst.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Rahmen der Grabnutzungsgebühr umgelegt.

§ 17 c Schlichtgräber

(1) Schlichtgräber sind Rasenreihen und Rasenurnengräber, deren Lage der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Schlichtgrabstätten werden ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Grabfeldern von der Friedhofsverwaltung vergeben. Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) ist nur an den vorgegebenen Ablagestellen erlaubt. Hier erfolgt eine Kennzeichnung der Grabstätte durch eine Grabplatte, deren Gestaltung der Friedhofsverwaltung obliegt. Die Beschaffung und der Einbau der Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig veranlasst.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Rahmen der Grabnutzungsgebühr umgelegt.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19 und 20.

(4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Weiterhin bedarf es innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.

Weiterhin muss eine Risikohaftversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

16. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 24.12.2004 in der Fassung vom 26.11.2009 bleiben unter Berücksichtigung der unter Artikel I Ziffer 1. bis 16. aufgeführten Änderungen unverändert bestehen.

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 24.12.2004 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sachdarstellung

Aufgrund der Änderungen im Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) sowie der neuen EU-Dienstleistungsrichtlinie hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine überarbeitete Muster-Friedhofssatzung veröffentlicht. Im Hinblick darauf werden Regelungen der bisherigen Satzung angepasst: Ziff. 3, 4, 5, 7, 8, 15, 16, Ziff. 10 in Bezug auf Abs. 2

Im Rahmen der Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) wurde die Schaffung neuer Grabstätten beschlossen. Da die Umsetzung der FEP zügig voranschreitet, sind einige Regelungen zu ändern oder neu hinzuzufügen: Ziff. 9, 12, 13, 14

Folgende Änderungsvorschläge resultieren aus Erfahrungen in der täglichen Arbeit und Praxis der Friedhofsverwaltung:

Ziff. 1: § 2 Abs. 2 Satz 3 beinhaltet bisher lediglich die nicht näher konkretisierte Regelung, dass die Bestattung anderer Personen einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf. In den letzten Jahren haben sich aus der täglichen Praxis der Friedhofsverwaltung Tatbestände entwickelt, die grundsätzlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bedingen. Diese werden nun im neu eingefügten Satz 4 benannt.

Ziff. 2: § 5 Abs. 3 Buchstabe j sah bisher vor, dass es nicht gestattet ist, Hunde mitzuführen, die nicht angeleint sind. Leider gibt es massive Beschwerden, dass vielfach freilaufende Hunde auf den Wegen und Gräbern Kot absetzen. Ferner gibt es immer wieder Hunde, die auch auf den Gräbern Löcher graben. Daher sollten Hunde mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mehr mitgeführt werden dürfen.

Ziff. 4 in Bezug auf Abs. 3: Satz 3 wurde neu eingefügt, da in der Vergangenheit immer wieder Grabvergaben sehr spät eingereicht wurden und in Folge dessen der Friedhofsgärtner erst kurz vor einer Bestattung seinen Auftrag erhalten hat. Dieses Problem wird durch die neue Regelung vermieden.

Ziff. 6: Erkenntnisse aus einem Treffen der Friedhofsverwalter beim Städte- und Gemeindebund NRW begründen den neu eingefügten Satz 3. Bislang gab es noch keine Regelung, was im Falle des Auffindens einer nicht verrotteten Urne zu geschehen hat.

Ziff. 11: Die Soll-Bestimmung wird geändert in eine Muss-Bestimmung. Die stetig wachsende Zahl ungepflegter Gräber ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass immer häufiger nach dem Ableben eines Nutzungsberechtigten kein Nachfolger freiwillig die Grabpflege bis zum Ab-

lauf der Ruhezeit übernimmt. Dieses Problem entsteht erst gar nicht, wenn sich neben dem Nutzungsberechtigten bereits beim Graberwerb auch ein Ersatzpfleger verpflichtet, im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten die Grabpflege zu übernehmen.

Ziff. 10 in Bezug auf Abs. 5: (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 11) Die Regelung ist analog § 14 Abs. 6 eingefügt worden. Bisher war ein Nachfolger in der Grabnutzung nur bei Wahlgrabstätten zu benennen. Es ist sinnvoll, diese Regelung auch für Reihengrabstätten einzuführen, da hier die gleiche Problematik besteht.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

keine